



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3733
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Gewerbliche Industrielle Berufsschule, Botanischer Garten und Schule für Gestaltung, Anschluss an den Wärmeverbund Lorraine, Verpflichtungskredit für die Kapitalkosten

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Wärmeverbund	4
3.2.1	Energiedienstleistungsvertrag	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2.2	Vorteile des gewählten Vorgehens	5
3.2.3	Kosten der Wärmelieferung	5
3.3	Alternativen und Folgen eines Verzichts	7
4.	Ausblick	7
5.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
5.1	Kostenübersicht	7
5.2	Finanzierung	8
5.3	Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen	8
5.4	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	8
5.5	Voraussichtliche Investitionskosten	8
6.	Termine	9
7.	Antrag	9

1. Zusammenfassung

Die kantonale Heizzentrale an der Lorrainestrasse 1 in Bern des Nahwärmeverbunds Lorraine, die unter anderem das Areal Lorraine mit der Gewerblichen Industriellen Berufsschule Bern GIBB und der Technischen Fachschule Bern TFB mit Wärme versorgt, ist am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Die Pilotanlage aus dem Jahre 1998 besteht aus einer Elektrowärmepumpe, einem mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftwerk und Erdgas-Heizkesseln. Anstelle einer Investition in eine neue kantonseigene Anlage, wird der Wärmebezug durch den Anschluss an eine von der Energie Wasser Bern (ewb) erstellten Neuanlage mit einer grösseren Elektrowärmepumpe zur Steigerung der Umweltwärmenutzung sichergestellt.

Im Zuge der neuen Energiegesetzgebung gewinnen Wärmeverbünde zunehmend an Bedeutung. Die ewb plant, den heutigen Nahwärmeverbund zukünftig zu erweitern und zusätzliche Grundstücke zu erschliessen. Der Anschluss an den geplanten Nahwärmeverbund der ewb ist für den Kanton wirtschaftlicher als die Investition in eine eigene neue Anlage und ist insgesamt die nachhaltigste Lösung.

Der Kanton schliesst mit der ewb für jeden kantonalen Anschluss einen Energiedienstleistungsvertrag ab. Er verpflichtet sich damit zum Energiebezug während der gesamten Vertragslaufzeit. Entsprechende Verträge wurden am 9. bzw. 18. September 2020 durch das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude vorbehaltlich der Genehmigung der beantragten Mittel zur geplanten einmaligen, gemeinsamen Finanzierung der anteiligen Kapitalkosten durch den Grossen Rat unterzeichnet.

Der Preis für die Wärmenutzung durch die kantonalen Schulen setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die effektiven Energiekosten und einem Grundpreis für die Betriebsführungs-, Instandhaltungs- und Kapitalkosten. Die Kapitalkosten können durch eine einmalige Zahlung oder wiederkehrend als Bestandteil des Energielieferpreises bezahlt werden. Der Abschluss von Energielieferverträgen obliegt dem Amt für Gebäude und Grundstücke. Würden die Kapitalkosten für alle abgeschlossenen Energiedienstleistungsverträge zusammen als jährlich wiederkehrende Ausgaben abgegolten, wären sie im vorliegenden Fall durch den Regierungsrat zu bewilligen. Durch eine Einmalzahlung der Kapitalkosten besteht indes ein erhebliches Einsparpotenzial von rund CHF787'075 (ohne kalkulatorische Verzinsung). Um dieses zu nutzen, ist gemäss Art. 46 FLG ein Verpflichtungskredit für eine einmalige Ausgabe einzuholen, wobei aufgrund der Höhe der zu bezahlenden Kapitalkosten der Grosse Rat zu befassen ist. Mit dem beantragten Kredit von **CHF 2'998'180** soll die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den Anschluss an den Nahwärmeverbund Lorraine der ewb finanziert werden.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Zuge der Kantonalisierung der Berufsschulen per Ende 2002 ging unter anderem das Areal Lorraine mit der Gewerblichen Industriellen Berufsschule Bern GIBB und der Technischen Fachschule Bern TFB ins Eigentum des Kantons über. Auf dem Areal befindet sich auch eine Heizzentrale, die mitübernommen wurde und die über einen Nahwärmeverbund Teilgebiete der vorderen Lorraine mit Wärme für Raumheizung, Lüfterwärmung und Brauchwarmwasseraufbereitung versorgt.

Die bestehende Wärmeerzeugungsanlage sowie die Leitungsnetze für die Wärmeversorgung und das Grundwasser stammen aus den Jahren 1993–1998. Die Anlage hat das Ende der Lebensdauer erreicht und muss durch eine neue Anlage ersetzt werden. Die zukünftige Wärmeerzeugung soll nach Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes KEnG, des Energierichtplans der Stadt Bern sowie unter Berücksichtigung der Energiestrategie 2050 mit erneuerbarer Energie erfolgen.

Anstelle der Investition in eine neue eigene Anlage wurden mit der Energie Wasser Bern (ewb) Energiedienstleistungsverträge für jede betroffene Liegenschaft abgeschlossen. Der Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage sowie die zukünftige Instandhaltung und Betriebsführung der technischen Installationen erfolgt durch die Energie Wasser Bern (ewb). Die ewb plant, den heutigen Nahwärmeverbund zukünftig zu erweitern und zusätzliche, nicht kantonale Grundstücke zu erschliessen. Die ewb setzt dieses Projekt dabei als selbständiges, autonomes öffentlich-rechtliches Unternehmen im Besitz der Stadt Bern um.

Die neue Heizzentrale der ewb befindet sich in Räumlichkeiten, die im Eigentum des Kantons sind. Für die Nutzung der durch den Kanton zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und die Durchleitung der Netze, schliesst der Kanton einen Dienstbarkeitsvertrag mit der ewb ab. Die Entschädigung für die Nutzung der Räumlichkeiten beträgt voraussichtlich jährlich CHF 100 pro m².

Das kantonale Fernwärmeleitungsnetz mit Erstellungsjahr 1993 und 1998, das Grundwasserleitungsnetz mit Erstellungsjahr 1997 sowie die wiederverwendbaren Anlageteile der alten Heizzentrale wie die Fernleitungspumpen mit Inbetriebnahme 2017 und der Hauptspeicher mit Inbetriebnahme 1997 werden an die ewb verkauft. Die Eigentumsübertragung ist im Hinblick auf die zukünftige Erweiterung des Nahwärmeverbunds zur Wärmeversorgung von nicht kantonalen Gebäuden sinnvoll. Die Veräusserung erfolgt im 1. Quartal 2021 im Rahmen der öffentlichen Verurkundung des Dienstbarkeitsvertrages. Per Ende 2020 erfolgt als Voraussetzung für den Verkauf die Übertragung der Leitungen und Anlagekomponenten ins Finanzvermögen durch den Regierungsrat.

Mit der Netzaufgabe wird die Verantwortung für den kommenden kostspieligen Leitungersatz abgegeben. Gleichzeitig wird damit die Voraussetzung für eine Erweiterung und Stärkung des bestehenden Nahwärmeverbundes durch Dritte geschaffen. Diese Erweiterung wird es der ewb erlauben, zusätzliche Mittel für den Leitungersatz zu erwirtschaften.

Mit der neuen Wärmeerzeugungsanlage der ewb wird der Anteil erneuerbarer Energie mittels grösserer Grundwasser-Wärmepumpe gesteigert. Die dafür erforderliche elektrische Energie wird mehrheitlich von einem mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftwerk direkt vor Ort produziert. Zur Spitzendeckung und Sicherheit werden weiterhin Erdgas-Heizkessel im Einsatz sein.

Heute werden die folgenden Areale mittels kantonomer Wärmeerzeugungsanlage mit Wärme für Raumheizung, Lüfterwärmung und Brauchwarmwasseraufbereitung versorgt:

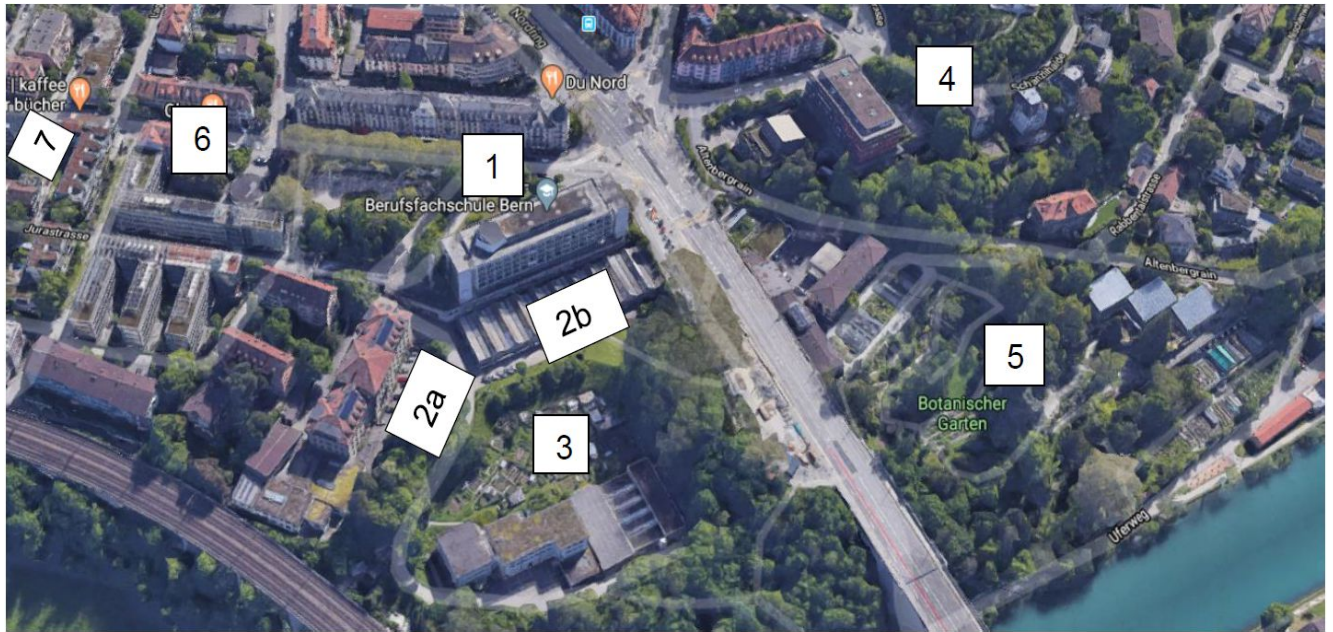


Abb.: Areale des heutigen Nahwärmeverbunds

Nr. Plan	Areal	Nutzer
1, 2a, 2b, 6	Kantonales Areal Grundstück Nr. 1343	Kanton, Gewerblicher Industrieller Berufsschule Bern-GIBB und Technischer Fachschule Bern TFB
4	Kantonales Areal Grundstück Nr. 887	Kanton, Schule für Gestaltung Bern / Biel SFGBB
5	Kantonales Areal Grundstück Nr. 886	Kanton, Botanischer Garten BOGA
3	Kantonales Grundstück Nr. 1343	Baurechtnehmer Maurerlehrhalle Bern KKB
7	Nicht kantonales Areal Grundstück Nr. 886	Wohnungsbauten

3.2 Wärmeverbund

3.2.1 Energiedienstleistungsverträge

Der Kanton schliesst mit der ewb für jedes kantonale Areal Energiedienstleistungsverträge für die Dauer ab 1. September 2020 bis 1. April 2041 ab. Die Energiedienstleistungsverträge wurden durch das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude vorbehaltlich der Genehmigung der beantragten Mittel zur geplanten einmaligen, gemeinsamen Finanzierung der anteiligen Kapitalkosten aller sechs Energiedienstleistungsverträge durch das finanzkompetente Organ des Kantons Bern unterzeichnet.

Mit den Standard-Energiedienstleistungsverträgen sind Rechte und Pflichten der Wärmebezügerin und Wärmelieferantin, Vergütung der Wärmelieferantin, Sicherheiten der Wärmelieferantin und Vertragsdauer, Kündbarkeit sowie anderwärtige Rechte geregelt. Insgesamt werden sechs Energiedienstleistungsverträge für sechs Hauptanschlüsse auf drei verschiedenen Parzellen abgeschlossen:

Nr. Plan	Areal	Nutzer
1, 2a, 2b, 6	Kantonale Areal Grundstück Nr. 1343	Kanton, Gewerbliche Industrielle Berufsschule Bern GIBB, Campus und Technische Fachschule Bern TFB
4	Kantonale Areal Grundstück Nr. 887	Kanton, Schule für Gestaltung Bern / Biel SFGBB
5	Kantonale Areal Grundstück Nr. 886	Kanton, Botanischer Garten BOGA

Die neue Zentrale wird durch die ewb in Räumlichkeiten erstellt, die sich im Eigentum des Kantons befinden. Für die Nutzung der durch den Kanton zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten durch die ewb und die Durchleitung der Netze wird ein Dienstbarkeitsvertrag erstellt.

3.2.2 Vorteile des gewählten Vorgehens

Der Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage durch die ewb und der Anschluss der kantonalen Areale an die neue Anlage im Wärmeverbund entsprechen einer zukunftsgerichteten Wärmeversorgung mit verschiedenen, auch wirtschaftlichen Vorteilen für den Kanton:

- Der Kanton kann die Weiterführung des Wärmeverbunds und die den Anschluss von Dritten ermöglichen, ohne selbst die Verantwortlichkeiten und Risiken eines Energieversorgers zu übernehmen. Ein Energieversorger kann die Investitionen auf verschiedene Abnehmer verteilen und damit leichter amortisieren.
- Heute kommt dem Kanton durch die Versorgung des nicht kantonalen Grundstücks am Randweg 5, 5a und 5b die Rolle eines Energieversorgers zu. Durch die Externalisierung des Wärmeverbunds gibt der Kanton Verantwortung und Risiken an ein professionelles Unternehmen ab. Der Betrieb und die Instandhaltung der Wärmeerzeugungsanlage und damit die Versorgungssicherheit liegt nicht mehr in der Verantwortung des Kantons. Die Kostenverrechnung an die Wärmebezüger (u.a. Dritte) muss nicht mehr durch die Gewerblich Industrielle Berufsschule Bern erfolgen.
- Der Kanton plant, die Gebäude auf den Arealen Schule für Gestaltung Bern, Botanischer Garten und Gewerblichen Industriellen Berufsschule Bern schrittweise energetisch zu sanieren. Dies wird eine Reduktion der Heizleistung nach Abschluss der Grossinstandsetzungen zur Folge haben. Die nicht mehr benötigte Heizleistung kann durch neu in den Wärmeverbund aufgenommene nicht kantonale Grundstücke genutzt werden. Der Kanton erhält das Recht, seine abonnierte Leistung entsprechend zu reduzieren und zwar ab dem Datum an dem die ewb einen neuen Wärmebezüger angeschlossen hat bzw. in jedem Fall spätestens nach dem Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist. Die Entschädigung der reduzierten Anschlussleistung soll nach den gleichen Grundsätzen erfolgen wie bei der initial vereinbarten Anschlussleistung unter Berücksichtigung des Zeitwerts. Bei der angestrebten Vorauszahlung der Kapitalkosten ist dementsprechend eine Rückzahlung vorgesehen. Die Übergangsfrist dient der ewb zum Aufbau der notwendigen Leitungs- und Anschlussinfrastruktur.
- Der Kanton kann mit dem für ihn vorteilhaftesten Vorgehen zudem die Errichtung des Wärmeverbunds und den Anschluss von Dritten und damit die Erreichung der Klimaziele unterstützen.

3.2.3 Kosten der Wärmelieferung

Der vertraglich vereinbarte Nutzungspreis setzt sich aus einem Arbeitspreis für die effektiven Energiekosten und einem Grundpreis für die Betriebsführungs-, Instandhaltungs- und Kapitalkosten zusammen.

Der Arbeitspreis für den Energieverbrauch wird monatlich den veränderten Einkaufsbedingungen angepasst. Die laufenden Energielieferkosten werden in Anwendung von Art. 140 FLV durch die BVD mit Rechnungsbeleg genehmigt. Die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs gilt hierbei als Ausgabenbewilligung.

Der Grundpreis für die Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten der ewb ist ebenfalls wiederkehrend zu bezahlen. Der Grundpreis für die Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten wird auf der Basis der abonnierten Leistung der Heizzentrale festgesetzt. Die Anschlussleistung kann, beispielsweise nach einer erfolgten Sanierung und einem entsprechenden Energieminderbedarf, angepasst werden. Es wird mit wiederkehrenden Kosten von CHF 189'000 gerechnet. Wie bei den Energielieferkosten gilt auch hier die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs als Ausgabenbewilligung. Für den Bezug von Heizmaterialien (Heizöl, Holzschnitzel, Gas etc.) und Treibstoffen (Benzin, Diesel, Gas, Öl etc.) sowie für Kosten, Abgaben und Gebühren für Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallentsorgung ist keine formelle Ausgabenbewilligung nötig. Sie stehen im Ausnahmenkatalog, den die Finanzdirektion gestützt auf Art. 140 Abs. 2 FLV erlassen hat.

Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Kanton zur Zahlung von Kapitalkosten für die von den ewb getätigten Investitionen, die diese in der Kalkulation des Grundpreises berücksichtigt. Die Zahlung der Kapitalkosten benötigt unter geltendem Recht eine Ausgabenbewilligung nach den ordentlichen Ausgabenkompetenzen.

Bei der beabsichtigten Vertragslaufzeit von 20 Jahren, ergibt sich durch eine Einmalzahlung der Kapitalkosten in der Höhe von CHF 2'783'825 (ohne MWST) im Vergleich mit einer jährlichen Zahlung ein erhebliches Einsparpotenzial von rund CHF 787'075 (ohne Berücksichtigung von kalkulatorischen Fremdkapitalkosten bzw. kalkulatorischem Kapitalisierungszinssatz nach HBR). Die Einmalzahlung der Kapitalkosten ist für den Kanton unter dem aktuellen Zinsumfeld und den für den Kanton Bern bei der Aufnahme von Fremdkapital geltenden Zinskonditionen die wirtschaftlichste Lösung.

Kostenvergleich exkl. MWST:

Areal	jährlich wiederkehrend 20 Jahre		Einmalig	
Grundstück Nr. 1343	CHF	93'407	CHF	1'456'375
Grundstück Nr. 887	CHF	39'200	CHF	611'200
Grundstück Nr. 886	CHF	45'938	CHF	716'250
Total	CHF	178'545	CHF	2'783'825
Kapitalkosten wiederkehrend 20 Jahre à CHF 178'545			CHF	3'570'900
Kapitalkosten Einmalzahlung ohne Mehrwertsteuer			CHF	2'783'825
Total Einsparung bei Einmalzahlung der Kapitalkosten			CHF	787'075

Währendem wiederkehrende Kapitalkosten von CHF 178'545 - für alle Energiedienstleistungsverträge zusammen - in die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates fallen würden, erfordert die Einmalzahlung der Kapitalkosten die Zustimmung des Grossen Rates.

Nach erfolgter Einmalzahlung fallen für den Kanton während der Vertragslaufzeit der Energiedienstleistungsverträge keine weiteren Beiträge an die Investitionen der ewb mehr an.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die bestehende Wärmeerzeugungsanlage mit Inbetriebnahme 1998 ist am Ende der Lebensdauer angelangt und muss zwingend ersetzt werden. Bei einem Verzicht auf einen Ersatz können die Areale bereits in naher Zukunft nicht mehr mit Wärme für Raum-, Luft- und Brauchwarmwassererwärmung versorgt werden.

Wird auf die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den geplanten Anschluss an den Wärmeverbund der ewb verzichtet, werden diese wiederkehrend finanziert. Damit entgeht dem Kanton ein wesentliches Einsparpotenzial.

Würden die kantonalen Liegenschaften nicht an die neue Anlage der ewb angeschlossen, so müsste der Kanton eine eigene Ersatzinvestition tätigen und die Wärmeanlage selbst betreiben. Eine eigene Heizlösung wäre für den Kanton weniger wirtschaftlich, da die Schulen weiterhin eine Energielieferfunktion übernehmen, sich Einsparungen im Betrieb nicht realisieren liessen und die Heizleistung und die Infrastrukturkosten nicht auf zukünftig neue Beteiligte verteilt werden könnten.

Ohne kantonale Beteiligung wäre die seinerzeit als Pilot- und Demonstrationsprojekt gestartete Wärmeverbundlösung gefährdet und die ewb voraussichtlich nicht am Weiterbetrieb interessiert. Das Risiko hoher Instandsetzungskosten für die kommende Erneuerung des Leitungsnetzes könnte damit nicht dauerhaft übertragen werden.

4. Ausblick

Der Kanton Bern fördert die Nutzung erneuerbarer Energien und die effiziente Energienutzung mit einer guten Abstimmung von Raumentwicklung und Energieversorgung. Das revidierte kantonale Energiegesetz (KE nG) hält die energierelevanten Gemeinden an, einen kommunalen Richtplan Energie zu erstellen. Wärmeverbünde gewinnen für die Gemeinden zur Umsetzung ihrer Energiestrategien zunehmend an Bedeutung. Für den Kanton als Gebäudeeigentümer erschliessen sich dadurch neue Optionen beim Ersatz alter Heizanlagen. Der Anschluss an neu entstehende Wärmeverbünde als Alternative zu eigenen neuen Lösungen wird inskünftig standardmässig geprüft und wo möglich und nachhaltig, realisiert. Das ist wirtschaftlich und erlaubt es dem Kanton, die Risiken der Energieproduktion und der Bedarfssteuerung abzugeben. Gleichzeitig kann der Kanton als Eigentümer eines gewichtigen Gebäudeportfolios einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Kantons leisten.

Geplant wird, eine rechtliche Basis zu schaffen, die es dem Regierungsrat erlaubt, den Anschluss an Wärmeverbünde abschliessend zu finanzieren.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten, inkl. Mehrwertsteuer bestehend aus	CHF	2'998'180
– Anschluss Grundstück Nr. 1343	CHF	1'568'516
– Anschluss Grundstück Nr. 887	CHF	658'262
– Anschluss Grundstück Nr. 886	CHF	771'401

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'998'180
Zu bewilligender Kredit	CHF	2'998'180

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

5.3 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen

Notwendige Instandhaltungsmassnahmen im Zusammenhang mit der generell durchgeführten Betriebsoptimierung an der bestehenden Anschlussinfrastruktur wie der Ersatz von alten Haustechnikkomponenten (Plattenwärmetauscher, Pumpen etc.) werden im Rahmen des Jahresunterhalts finanziert. Diese Ausgaben fallen unabhängig davon an, ob die alte Heizanlage durch eine eigene Lösung ersetzt wird oder ein Anschluss an den Wärmeverbund erfolgt.

Für die Energielieferkosten und den Grundpreis für die Betriebsführungs- und Instandhaltungskosten kommen gemäss geltender Regelung die Nutzenden auf.

Da die Wärmeerzeugungsanlage zukünftig nicht mehr im Eigentum des Kantons sein wird, entfallen zukünftige Instandsetzungs- und Ersatzmassnahmen sowie die Betreuung der Anlage vor Ort durch die Nutzenden.

Der neue Energiebezug hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

Im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht der Räumlichkeiten für die Heizzentrale und dem Durchleitungsrecht, kann der Kanton zusätzlich jährlich Einnahmen generieren. Sie können noch nicht beziffert werden.

5.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Angaben befinden sich in der Beilage zum Beschlussentwurf.

5.5 Voraussichtliche Investitionskosten

Der Kapitalkostenanteil am Grundpreis der Investitionskosten wird aktiviert und führt zu einer Investition von CHF 2'998'180 die in der GKIP vom 19. August 2020 nicht eingeplant ist. Die Möglichkeit, die Kapitalkosten mittels Einmalzahlung zu honorieren, hat sich erst nach direktionsinternem Eingabeschluss ergeben.

6. Termine

Der Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage fand durch die ewb ab Juli 2020 statt, um, mangels Alternativen, die Energieversorgung bereits für die Heizperiode ab 2020/2021 sicherstellen zu können. Bis zum Beschluss des Grossen Rates zur Einmalzahlung der Kapitalkosten verzichtet die ewb darauf, dem Kanton Kapitalkosten in Rechnung zu stellen. Im Gegenzug nutzt die ewb die Leistungsinfrastruktur, die sich noch im Eigentum des Kantons befindet, unentgeltlich.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Wärmeliefervertrag für GIBB, Lorrainestrasse 1
- Wärmeliefervertrag für Schule für Gestaltung, Schänzlihalde 31
- Wärmeliefervertrag für Technische Fachschule, Lorrainestrasse 3 und 1a
- Wärmeliefervertrag für Campus, Lorrainestrasse 5
- Wärmeliefervertrag für Botanischen Garten, Altenbergrain 21
- Wärmeliefervertrag für GIBB-Lehrhalle und Materiallager TFB, Lorrainestrasse 3e und 3p